

## Möglichkeiten der Gleichstellung jetzt nutzen! Antragsfrist für Feststellungsverfahren: 30.11.2017

Für „Ein-Fach-Lehrer“ mit Ausbildung nach DDR-Recht besteht aktuell die Möglichkeit, eine Gleichstellung mit dem Abschluss „Diplomlehrer für zwei Fächer“ zu erreichen.

<b>Ein-Fach-Diplomlehrer mit Ausbildung nach DDR-Recht</b>	
<b>mit</b> fachwissenschaftlicher Ausbildung nach LbVO in einem 2. Fach, Fachrichtung oder Förderschwerpunkt und mit mindestens 5-jähriger Unterrichtstätigkeit seit dem 03.10.1990 in diesem Zweitfach	→ Antragstellung auf Gleichstellung → ohne Frist → Höhergruppierung rückwirkend ab 01.01.2017
<b>ohne</b> fachwissenschaftliche Ausbildung, aber mit mind. 8-jähriger Unterrichtstätigkeit in dem Fach mit fehlender Lehrbefähigung und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen	→ Antragstellung auf ein Feststellungsverfahren <sup>1</sup> zur Gleichstellung → <b>Antragsfrist 30.11.2017</b>
<b>Lehrer für untere Klassen mit Ausbildung nach DDR-Recht</b> mit erfolgreicher berufsbegleitender wissenschaftlicher Weiterbildung für das Lehramt an Mittelschulen oder für das Lehramt an Förderschulen	
denen die <b>unbefristete Lehrerlaubnis für zwei Fächer</b> , Fachrichtungen oder Förderschwerpunkten erteilt wurde <b>und</b> die eine <b>Lehrbefähigung für ein Fach</b> , einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt nach LbVO erworben haben; mit mind. 5-jähriger Unterrichtstätigkeit seit dem 03.10.1990 im Fach ohne Lehrbefähigung	→ Antragstellung auf Gleichstellung → ohne Frist → Höhergruppierung rückwirkend ab 01.01.2017

Die vorgesehene Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes sowie der Nachweis von mindestens 15 Jahren Lehrtätigkeit nach dem 3. Oktober 1990 an einer öffentlichen Schule oder Schule in freier Trägerschaft, davon eine mindestens achtjährige Unterrichtstätigkeit in dem Fach mit fehlender Lehrbefähigung und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen voraus. Alle Antragstellungen erfolgen über die Schulleitung an die zuständige Regionalstelle der SBA, Referat 12 (künftig LaSuB). Einzureichen ist eine Kopie des Zeugnisses über die unbefristete Lehrerlaubnis und ggf. Lehrbefähigung in einem weiteren Fach / Fachrichtung oder Förderschwerpunkt sowie Angaben zur Beschäftigungsvita (speziell in dem zweiten Fach).

Die Anträge finden Sie unter [www.slv-online.de](http://www.slv-online.de) oder im Schulportal.

<b>Diplomlehrer für Musik oder Kunst mit einem "Doppelfachstudium"</b>
Seit langem hat der dbb, Spitzengewerkschaft des SLV, die Eingruppierung von Lehrkräften nach dem Recht der DDR mit sog. „Doppelfach-Abschlüssen“ in Musik bzw. Kunst als Ein-Fach-Lehrer im Freistaat Sachsen thematisiert. Im Juli 2017 wurde eine Neubewertung dieser Abschlüsse ermöglicht. Der SLV geht davon aus, dass die betreffenden Lehrkräfte durch ihre Schulleiter informiert wurden und zeitnah eine Gleichstellung mit Diplomlehrern für zwei Fächer erfolgt.

**Der Sächsische Lehrerverband setzt sich kontinuierlich für Höhergruppierungen in allen Schularten ein und macht sich auch weiterhin für die Gleichstellung benachteiligter Gruppen von Lehrkräften stark!**

**Sächsischer Lehrerverband** im VBE  
 Meißner Straße 69  
 01445 Radebeul  
 Tel.: 0351 – 839 22 0  
 Fax: 0351 – 839 22 13  
 E-Mail: [slv.ev@t-online.de](mailto:slv.ev@t-online.de)  
[www.slv-online.de](http://www.slv-online.de)

<sup>1</sup> Das Feststellungsverfahren besteht aus der Lehrprobe und dem Reflexionsgespräch im Anschluss an die Lehrprobe in dem jeweiligen Fach sowie der Schulleiterbeurteilung. Die Lehrprobe besteht aus der schriftlichen Unterrichtsvorbereitung, die die Kommission vorab erhält, und der Durchführung der Unterrichtsstunde. Bei Nichtbestehen kann das Verfahren einmal wiederholt werden.